



Eine Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist die Vorlage eines unbedenklichen Gesundheitszeugnisses für den/die Antragsteller/in und aller mit ihm/ihr im Haushalt lebender Personen und der Personen, die sich regelmäßig zu den Betreuungszeiten dort aufhalten. Gleiches gilt für Personen, die sich regelmäßig in Großtagespflegestellen aufhalten.

Die Untersuchung erfolgt durch den Hausarzt. Eventuell entstehende Kosten erfragen Sie bitte dort. Die Kosten werden nicht erstattet.

**Es müssen folgende Untersuchungsinhalte schriftlich bestätigt werden:**

Für die Kindertagespflegeperson:

1. Sie sind aufgrund von Anamnese und klinischer Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Abs.1 Nr.1 bis 20 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG),
2. Es liegt kein Hinweis auf eine Suchterkrankung vor und
3. Sie sind aufgrund Ihres Allgemeinzustandes physisch und psychisch in der Lage, Kinder zu betreuen.

Für andere im Haushalt lebenden volljährigen Personen oder Personen, die sich regelmäßig im Haushalt / in der Großtagespflegestelle aufhalten:

1. und 2. wie oben
2. Es spricht aufgrund Ihres physischen und psychischen Zustandes nichts gegen die Betreuung von Tagespflegekindern in Ihrem Haushalt. / in der Großtagespflege.